

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0293/12	30.10.2012

zum/zur

A0059/12/1 Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Übersicht barrierefreier Schulen in der LH Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	06.11.2012
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	04.12.2012
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	11.12.2012
Stadtrat	24.01.2013

Die Landeshauptstadt Magdeburg realisierte in den letzten Jahren ein umfangreiches Sanierungsprogramm für Schulen unter Verwendung von Fördermitteln aus den verschiedenen Förderprogrammen (EFRE, IZBB, Landesmittel) sowie eigene Haushaltsmittel.

Allein 20 Standorte wurden über ein PPP-Modell saniert.

Ein derartiges Sanierungsprogramm ist in der Geschichte der Stadt beispiellos.

Stadtrat und Verwaltung haben bewusst einen bildungspolitischen Schwerpunkt gesetzt, der an weiteren 11 Standorten durch das STARK III Programm fortgesetzt werden soll.

In der Stellungnahme der Verwaltung S0175/12 wurde in einer Anlage zur Stellungnahme der aktuelle Stand zur Barrierefreiheit der Schulstandorte dargestellt.

Auch bei zukünftigen Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen werden Vertreter der Schulen und der Elternschaft bereits bei der Vorbereitung beteiligt.

Dazu gehört, neben den 11 Schulstandorten für das STARK III Programm, nach Beschlussfassung des Stadtrates zum A0097/12 die barrierefreie Erschließung der GS „An der Klosterwuhne“.

Der Städte- und Gemeindebund SGSA vertritt in einem Schreiben (liegt der Verwaltung vor) an das Sozialministerium und Kultusministerium vom 26.05.2012 die Auffassung, dass aus Art. 24 der UN Behinderten Rechtskonvention (BRK) sich keine unmittelbaren Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung ableiten lassen.

Gemäß des Grundgesetzes der BRD müssen Länder – folglich auch das Land Sachsen-Anhalt – eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Inklusion im Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt und ggf. in weiteren Landesgesetzen regeln.

Die vom Land praktizierte Regelung auf dem Erlasswege wird für nicht zulässig erachtet. Solche konzeptionellen Veränderungen stehen nicht im Einklang mit den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen im SchulG LSA und dem KiFöG (Kinderförderungsgesetz) LSA.

So wird abschließend vom SGSA formuliert:

„Das Land Sachsen-Anhalt steht in der Pflicht, Art. 24 UN-BRK in das Landesrecht zu transformieren und eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Inklusion im SchulG LSA und im KiFöG LSA vorzunehmen. Zugleich hat das Land die den Kommunen durch die gesetzlichen Regelungen entstehenden Mehraufwendungen nach Maßgabe der Art. 87 Abs. 3 und 88 der Landesverfassung auszugleichen.“

Die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise begrüßen die mit Art. 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Sie sind bereit, an der Umsetzung dieser Zielstellung konstruktiv mitzuwirken, benötigen aber hierfür einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen und auch eine insoweit hinreichende Finanzausstattung.“

Seit 2001 ist im SchulG LSA in § 1 Abs. 3a geregelt, dass Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden sollen, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen; die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind. Die detaillierten Regelungen dazu trifft die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 2.8.2005, zuletzt geändert am 9.5.2012. Die Entscheidung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft das Landesschulamt. Dazu wird eine Lehrkraft der Förderschule jeweils bis zum 20. April eines Jahres mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragt. Auf dieser Grundlage entscheidet das Landesschulamt in der Regel bis 20. Mai eines Jahres darüber, ob ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (bisher) im gemeinsamen Unterricht (GU) an allgemein bildenden Schulen oder in der Förderschule beschult wird.

Die o.g. Verordnung über die sonderpädagogische Förderung galt bis 31.8.2012. Nach mündlicher Information des Landesschulamtes ist eine neue Verordnung in Arbeit und soll im Benehmen mit dem 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes erfolgen. Danach sollen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen und in der Sprache grundsätzlich im GU/inklusiv beschult werden. Dazu werden im Landesschulamt zum 1.11.2012 die Referate Grund- und Förderschulen zusammengelegt. Wann mit der neuen Schulgesetzgebung zu rechnen ist, ist nicht bekannt.

Die Verwaltung geht zurzeit davon aus, dass nach In-Kraft-Treten der Verordnung an den FöSL und FöSSp keine ersten Klassen mehr gebildet werden, der GU entfällt dort.

An den FöSK, FöS mit Ausgleichsklassen und FöSG wird es wie bisher die Primastufe (1. – 4. Klasse) geben. Wie und ob Wahlmöglichkeiten der Eltern zum GU von den Veränderungen betroffen sind, bleibt offen.

Erst wenn eindeutige Bedingungen, Zuständigkeiten, Rechtsansprüche etc. bekannt sind, könnte ggf. ein Workshop durchgeführt werden.

Da neben der Schulgesetzänderung u. a. auch die Schulbaurichtlinie (seit 1994 unverändert) novelliert werden muss, schlägt die Verwaltung vor, den Antrag nicht zu beschließen und das Beteiligungsverfahren bzw. die Veröffentlichung der neuen gesetzlichen Regelungen abzuwarten.

Dr. Koch